



Frankreich

Eheschließung



Lexilog-Suchpool



Rechts- und Konsularabteilung

Hausanschrift:
28 rue Marbeau
75116 Paris

POSTANSCHRIFT
BP 30 221
75364 Paris CEDEX 08

TEL +33 (0)1 53 83 45 00
FAX +33 (0)1 53 83 46 50

INTERNET: www.paris.diplo.de
MAIL: info@paris.diplo.de

Stand: 11/2018

Merkblatt der deutschen Auslandsvertretungen in Frankreich

Eheschließung in Frankreich Bestimmung eines Ehenamens und Eintragung in deutsche Register

Herzlichen Glückwunsch zu Ihrer Eheschließung! Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über namensrechtliche Folgen Ihrer Eheschließung in Frankreich informieren.

1. Wirksamkeit der Ehe

Ihre in Frankreich geschlossene Ehe ist ohne Weiteres in Deutschland wirksam. Es bedarf keiner besonderen Anerkennung. Auch die französische Eheurkunde können Sie als internationale Urkunde (extrait d'acte de mariage plurilingue) oder als copie intégrale mit amtlich beglaubigter Übersetzung direkt in Deutschland verwenden. Zur freiwilligen Eintragung in ein deutsches Eheregister siehe bitte Punkt 3.

2. Namensführung

Ehegatten können einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Erfolgt die Eheschließung nicht durch einen deutschen Standesbeamten, ist im Einzelfall zu prüfen, ob bei der Eheschließung bereits ein Ehename nach deutschem Recht zustande gekommen ist. Vor französischen Behörden kann keine, für den deutschen Rechtsbereich wirksame Ehenamensbestimmung erfolgen. Sie können diese Erklärung aber jederzeit nachholen.

Anders als in Frankreich, wo ein Gebrauchsname („nom d'usage“) bestimmt werden kann, allerdings keine Namensänderung erfolgt, bietet das deutsche Namensrecht den deutschen Ehegatten folgende Möglichkeiten: (Bitte beachten Sie, dass die jeweiligen Rechtsfolgen sich nur auf den/die deutschen Ehegatten/in beziehen.)

Es wird keine Erklärung abgegeben.	Jeder Ehegatte behält den Namen, den er zum Zeitpunkt der Eheschließung führt.
Sie bestimmen den Namen eines Ehegatten als Ehenamen.	Der Name des Ehegatten, der nicht Ehe-name wird, ändert sich in den Ehenamen. Im Reisepass steht zukünftig: <i>Ehename</i> , geb. <i>Geburtsname</i>
Einer der Ehegatten möchte einen Doppelnamen führen	Der Ehegatte, dessen Name nicht Ehe-name wird, kann seinen Geburtsnamen oder den Namen, den er zum Zeitpunkt der Eheschließung führt, voranstellen oder anfügen. Im Reisepass steht zukünftig: <i>Ehename-aktueller Name</i> oder <i>aktueller Name-Ehename</i> , geb. <i>Geburtsname</i>

Die Namensklärung können Sie jederzeit (solange die Ehe fortbesteht) bei einem deutschen Standesbeamten oder bei einer deutschen Auslandsvertretung abgeben. Damit die Namensführung wirksam wird, muss sie dem zuständigen deutschen Standesamt zugehen. Die Auslandsvertretung bereitet mit Ihnen die Erklärung vor, beglaubigt Ihre Unterschrift und leitet die Erklärung mit Anlagen an das deutsche Standesamt weiter. Für die Abgabe der Erklärung ist unbedingt eine Terminvereinbarung erforderlich. Bitte übersenden Sie uns vorab folgende Unterlagen als E-Mail oder postalisch in einfacher Kopie. Zum Termin müssen beide Ehegatten mitkommen, da beide die Erklärung abgeben müssen. Bringen Sie bitte alle Unterlagen im Original mit.

- Vollständig ausgefülltes Formular „Erklärung über die nachträgliche Rechtswahl und Bestimmung der Namensführung in der Ehe“
- Ihre Heiratsurkunde:
 - bei Eheschließung in Deutschland: deutsche Heiratsurkunde ("Auszug aus dem Eheregister")
 - bei Eheschließung in Frankreich: Internationale Heiratsurkunde (extrait d'acte de mariage plurilingue, erhältlich beim Standesamt - Mairie - des Heiratsortes).
 - bei Eheschließung in einem Land, das keine internationalen Heiratsurkunden ausstellt: Heiratsurkunde nebst amtlich beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache
- Geburtsurkunden beider Ehegatten, bei Geburt in Frankreich: internationale Geburtsurkunde (extrait d'acte de naissance plurilingue), bei Geburt in einem Staat, der keine internationalen Geburtsurkunden ausstellt: Geburtsurkunde nebst amtlich beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache
- Fotokopien der Datenseite des Reisepasses bzw. Personalausweises beider Ehegatten
- Wohnsitznachweis (z.B. Strom- oder Telefonrechnung) für Frankreich
- Abmeldebestätigung von Ihrem letzten Wohnort in Deutschland
- bei Kindern, die in der Ehe geboren wurden: internationale Geburtsurkunde(n) des/der Kindes/r, für Kinder die vor der Ehe geboren wurden, beachten Sie bitte unser [Merkblatt für die Namensführung von Kindern nicht verheirateter Eltern](#)

Ggf. ist die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich, wenn ein Ehepartner schon einmal verheiratet war:

- beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister der letzten Vorehe mit Auflösungsvermerk
- ersatzweise oder bei früherer Eheschließung im Ausland: Nachweise über die Schließung und Auflösung aller Vorehen, z.B. Eheurkunden, Sterbeurkunden, Scheidungsurteile (ggf. mit Anerkennungsvermerk durch die zuständige Behörde)

Abhängig vom Einzelfall kann die Vorlage weiterer Dokumente notwendig sein.

Nach Durchsicht der Unterlagen wird die Auslandsvertretung die eigentliche Erklärung vorbereiten und einen Termin für die Unterzeichnung der Erklärungen mit Ihnen vereinbaren. Bitte teilen Sie uns hierfür eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse mit, unter der wir Sie erreichen können!

Zuständigkeit:

Bitte prüfen Sie über den [Konsularfinder](#), welche Auslandsvertretung für Ihren Wohnsitz zuständig ist.

- Botschaft Paris: Bitte senden Sie die o.g. Unterlagen an:
familie2@pari.diplo.de
- Generalkonsulat Marseille: Bitte senden Sie die o.g. Unterlagen an:
info@marseille.diplo.de

Gebühren

Bei der zuständigen Auslandsvertretung:

Die Gebühr für die Beglaubigung der Unterschrift für eine Namensklärung beträgt 25 € und für einen Antrag auf Nachbeurkundung der Eheschließung ohne Namensbestimmung 20 €. Weitere Gebühren können z.B. für die Beglaubigung von Fotokopien anfallen.

Beim Standesamt:

Je nach Bundesland, in dem das zuständige Standesamt liegt, werden abweichende Gebühren erhoben. Die unten aufgeführten Beträge stellen daher nur eine ungefähre Orientierung dar:

- Bescheinigung über die Wirksamkeit einer Namensklärung: ca. 10 €
- Beurkundung der Eheschließung: 40 bis 100 €
- Eheurkunde: ca. 12 €

3. Eintragung der Ehe in das deutsche Eheregister

Eine Pflicht zur Nachbeurkundung besteht nicht. Ordnungsgemäß ausgestellte Heiratsurkunden aus dem Ausland werden in Deutschland grundsätzlich anerkannt. Der nachträgliche Eintrag in das deutsche Eheregister kann jedoch von Vorteil sein, weil Ihnen das zuständige Standesamt dann eine deutsche Eheurkunde ausstellen kann. Etwaige Übersetzungen und Beglaubigungen der ausländischen Urkunde entfallen somit. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall mit den oben genannten Unterlagen an die für Ihren Wohnort zuständige Auslandsvertretung.

Haftungsausschluss:

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der deutschen Auslandsvertretungen in Frankreich zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.